

Anlage 1 zur KT-Drucksache Nr. 112/2014
--

Gemeinsames Eckpunktepapier**des Landkreis Böblingen und der Stadt Sindelfingen**

Stand 10.12.2013 (12:00 Uhr)

Präambel

Die Stadt Sindelfingen und der Landkreis Böblingen haben das gemeinsame Interesse und Ziel, ihren Bürgerinnen und Bürgern eine attraktive, wohnortnahe und leistungsstarke Krankenhausversorgung zu bieten.

Zu diesem Zweck haben im Jahr 2006 die Stadt Sindelfingen, der Landkreis Böblingen und der Landkreis Calw ihre Krankenhäuser im Klinikverbund Südwest zusammengeschlossen. Das Klinikum Sindelfingen-Böblingen wird seither mit den Krankenhäusern Böblingen und Sindelfingen als einheitliches Plankrankenhaus betrieben. Der geplante Neubau eines Zentralklinikums auf dem Flugfeld ist die konsequente Weiterentwicklung der Verbundstrukturen. Mit dem Bau dieses Klinikums ist aus Sicht des Landkreises Böblingen und der Stadt Sindelfingen die medizinische Versorgung der Bevölkerung in diesem Raum auf Dauer gesichert. Insofern besteht aus Sicht der Stadt keine Notwendigkeit mehr, sich weiterhin aktiv an der Krankenhausversorgung zu beteiligen, zumal die stationäre Gesundheitsversorgung eine Aufgabe der Landkreise ist. Die dazu erforderlichen Finanzmittel werden künftig über die Kreisumlage von allen kreisangehörigen Gemeinden, d.h. auch von der Stadt Sindelfingen, bereitgestellt.

Der Landkreis beabsichtigt, entsprechend der derzeitigen Planung und dem vorliegenden Medizinkonzept bis zum 31.12.2023 einen Neubau auf dem Flugfeld umzusetzen.

Für ein einvernehmliches Ausscheiden aus dem KVSW werden die Rahmenbedingungen wie folgt festgelegt:

1. Der Landkreis erwirbt mit Wirkung zum 31.12.2013 die Gesellschaftsanteile der Stadt Sindelfingen am Klinikverbund Südwest und der Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH.
2. Die Stadt Sindelfingen zahlt insgesamt 14,9 Millionen Euro. Ein Betrag in Höhe von 6,25 Millionen ist als pauschaler Verlustausgleich für 2013 fällig am 31.03.2014, frühestens jedoch nach Vertragsabschluss.

3. Ein restlicher Betrag in Höhe von 8,65 Millionen Euro ist fällig sechs Monate nach Baubeginn des vom Landkreis neu zu planenden Flugfeldklinikums. Damit sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche des Landkreises und der Stadt Sindelfingen aus den gemeinsamen Klinikgesellschaften erledigt.
4. Der Landkreis stellt die Stadt Sindelfingen von allen Ansprüchen, die sich aus dem Betrieb der Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH ergeben haben und künftig ergeben, frei.
5. Die Stadt Sindelfingen überlässt das Krankenhaus „auf der Steige“ dem Landkreis weiterhin unentgeltlich zum Betrieb eines Krankenhauses bis zur Inbetriebnahme des neu zu planenden Flugfeldklinikums. Für die Dauer der Überlassung trägt der Landkreis sämtliche Lasten und Investitionen. Bei Rückgabe der Immobilie kann der Landkreis auf seine Kosten und ohne Entschädigung Einbauten entfernen. Der Landkreis Böblingen wird dafür Sorge tragen, dass die Klinikum Sindelfingen - Böblingen gGmbH von der Stadt Sindelfingen keinen Ersatz für Investitionen sowie Ein- und Anbauten am bisherigen Pachtobjekt verlangt. Bei einer Verwertung der zurück zu gebenden Immobilie entstehen keine gegenseitigen Ansprüche. Die Immobilie ist geräumt zu übergeben.
6. Die Stadt Sindelfingen wird sich in den Kaufpreisverhandlungen mit dem „Zweckverband Flugfeld“ dafür einsetzen, dass das „Flugfeld Grundstück“ dem Landkreis zu einem fairen und der Bedeutung des Klinikums angemessenen Preis veräußert wird. Dabei wird die Wertfeststellung im Teamplan-Gutachten berücksichtigt.

Das neue Klinikum trägt den Namen „Flugfeldklinik Böblingen-Sindelfingen“.

7. Bis zur Inbetriebnahme des neu zu planenden Flugfeldklinikums stehen der Stadt Sindelfingen zwei Sitze im Aufsichtsrat der Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH und im Klinikverbund Südwest zu. Die jeweiligen Vertreter werden vom Gemeinderat der Stadt Sindelfingen vorgeschlagen.
8. Am bisherigen Klinikstandort in Sindelfingen wird bis zur Inbetriebnahme eines Klinikneubaus auf dem Flugfeld eine leistungsstarke Krankenhausversorgung vom KVSW sichergestellt. Mit wesentlichen Veränderungen des bisherigen medizinischen Leistungsspektrums ist bis zur Fertigstellung eines Klinikneubaus nicht zu rechnen.

Das bisherige Leistungsspektrum umfasst:

Kliniken	Spezialisierungsgrad	Derzeitiger Standort
Kardiologie	Typ 1,2,3	Sindelfingen
Nephrologie	Typ 1,2,3	Sindelfingen
Onko./Hämatologie*	Typ 1,2,3	Sindelfingen
Neurologie	Typ 1,2,3	Sindelfingen
Orthopädie	Typ 1,2,3	Sindelfingen
Unfallchirurgie	Typ 1,2,3	Sindelfingen
Urologie	Typ 1,2,3	Sindelfingen
Gefäßchirurgie	Typ 1,2,3	Sindelfingen
Allgemeinchirurgie	Typ 1	Sindelfingen
Allgemeinchirurgie	Typ 1,2,3	Böblingen
Frauenklinik	Typ 1,2,3	Böblingen
HNO	Typ 1,2,3	Böblingen
Gastroenterologie	Typ 1,2,3	Böblingen
Kinder- u. Jugendmedizin	Typ 1,2,3	Böblingen
Allgemeine Innere Medizin		Sindelfingen/Böblingen
Anästhesiologie		Sindelfingen/Böblingen
Radiologie		Sindelfingen/Böblingen
* ohne Stammzelltransplantation		

Sollte sich die bei Vertragsschluss zugrunde liegende Geschäftsgrundlage wesentlich ändern, so dass dem Landkreis ein Festhalten an obiger Verpflichtung unzumutbar ist, wird die Stadt Sindelfingen sich hieraus ergebenden Vertragsänderungen zustimmen. Sollte hierüber keine Einigung erzielt werden, hat das Schiedsgericht zu entscheiden.

9. Die Stadt Sindelfingen verpflichtet sich, bei Realisierung des Neubaus auf dem Flugfeld auf ihrem Gebiet keine eigenes Krankenhaus zu betreiben und auch keinem Dritten den Betrieb eines solchen Krankenhauses zu gestatten, das ganz oder teilweise dem medizinischen Leistungsspektrum eines vom Klinikverbund Südwest in öffentlicher Trägerschaft betriebenen Krankenhauses entspricht.
10. Sobald feststeht, dass der Klinikneubau auf dem Flugfeld nicht kommt, spätestens wenn es bis 31.12.2023 nicht zum Bau gekommen ist, hat die Stadt Sindelfingen die Option, das bisherige Sindelfinger Krankenhaus weiter zu führen. Der Landkreis wird in diesem Fall das Krankenhaus ohne Gegenleistungen der Parteien übertragen. Die Parteien werden die Übertragung nach Treu und Glauben so gestalten, dass Beeinträchtigungen des Betriebs der Klinik soweit wie möglich vermieden werden.
11. Bei Streitigkeiten über Ziffer 8 [medizinisches Leistungsspektrum] entscheidet ein Schiedsgericht: je ein Schiedsrichter wird vom Landkreis und der Stadt Sindelfingen benannt, der Vorsitzende, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, ist vom Präsidenten des OLG Stuttgart zu benennen.

12. Diese Eckpunktevereinbarung bedarf zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der bestätigenden Beschlussfassung des Kreistags Böblingen sowie des Gemeinderats der Stadt Sindelfingen. Der Landkreis Böblingen wird sich nach besten Kräften bemühen, auf den Landkreis Calw hinzuwirken, der auf diesem Eckpunktepapier basierenden, notariell zu beurkundenden Vergleichs- und Beendigungsvereinbarung zuzustimmen. Die Parteien werden unverzüglich nach Abschluss dieser Eckpunktevereinbarung, die hier getroffenen Abreden nach Treu und Glauben in eine notarielle zu beurkundende Vergleichs- und Beendigungsvereinbarung umsetzen; der Landkreis Böblingen trägt dafür Sorge, dass auch die übrigen Parteien des Konsortialvertrags dieser Eckpunktevereinbarung zustimmen.